

MIETVERTRAG

zwischen

der Stadt Böblingen,
Amt für Soziales
Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement

vertreten durch [REDACTED]

- Stadt -

und

Gruppe / Verein: [REDACTED] vertreten durch Frau / Herrn [REDACTED]
Name, Adresse, Tel., E-Mail: [REDACTED]

- Mieter -

1. Mietgegenstand und -zweck

1.1. Die Stadt überlässt dem Mieter im Gebäude „Stadtteilzentrum Diezenhalde“, Freiburger Allee 44, 71034 Böblingen, zur Durchführung einer Veranstaltung

von Vereinen, Organisationen oder anderen Gruppierungen
(Priorität 3+4 der Miet- und Benutzungsordnung)

von privaten Personen (Priorität 5 der Miet- und Benutzungsordnung)

das Café Emil mit Vorraum und Terrasse zur ausschließlichen Nutzung und die gemeinsamen Toilettenanlagen zur Mitnutzung.

Bezeichnung der Veranstaltung: [REDACTED]

1.2. Die Miet- und Benutzungsordnung für das Café Emil und die Widmung und Konzeption sind Bestandteile dieses Mietvertrages.

2. Mietzeitraum und Kündigung

2.1. Das Mietverhältnis wird befristet

für den [REDACTED] (Datum) von [REDACTED] Uhr bis [REDACTED] Uhr abgeschlossen.

2.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere wenn

- a) schwerwiegende Störungen des Hausfriedens auftreten
- b) der Mieter die Räume vertragswidrig nutzt

2.3. Die Kündigung des Mietvertrages muss schriftlich erfolgen.

3. Überlassene Schlüssel

3.1. Dem Mieter wird folgender Schlüssel Nr.: [REDACTED] übergeben.

3.2. Die Rückgabe des Schlüssels erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

3.3. Der Verlust von Schlüsseln ist der Stadt umgehend zur Kenntnis zu geben. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung und ggf. den Austausch der Schlösser trägt der Mieter.

3.4. Eine Weitergabe des Schlüssels an Unbefugte ist nicht zulässig.

4. Miete

4.1. Für die Überlassung der Räume an Mieter im Sinne Priorität 3-5; Punkt 2.2 der Miet- und Benutzungsordnung wird eine Miete in Höhe von 75,- € pro Tag erhoben.
Das ergibt eine Gesamtmiete von [REDACTED] Euro.

4.2. Der Betrag ist sofort fällig und ist bis [REDACTED] auf das Konto der Kreissparkasse Böblingen
IBAN: DE82 6035 0130 0000 0000 31
unter Angabe der
GP: [REDACTED]
VGS: [REDACTED] zu überweisen.

5. Kautions

5.1. Der Mieter hinterlegt bei Übergabe des Schlüssels eine Kautions in Höhe von 75,- € bei Herrn/Frau [REDACTED]

5.2. Die Kautions wird nach Rückgabe des Schlüssels in voller Höhe zurückgegeben, sofern keine Schäden in den genutzten Räumen entstanden sind und die Miete voll bezahlt wurde.

6. Benutzung der Räume

6.1 Der Mieter darf die Räume nur zu dem vertraglich bestimmten Zweck benutzen.

6.2 Die Stadt überlässt dem Mieter die Räume in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Etwaige Mängel, die bereits vor der Veranstaltung festgestellt werden, sind der Stadt unverzüglich zu melden und müssen im Übergabeprotokoll festgehalten werden.

6.3 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln.

6.4 Im Café Emil gilt ein generelles Rauchverbot, auch auf dem Terrassenbereich.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Der Mieter ist verpflichtet, auf zeitgleich anwesende Gruppen in anderen Räumen Rücksicht zu nehmen.

7.2 Schäden am Mietgegenstand sind vom Mieter nach seiner Kenntnisnahme unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Unterlässt der Mieter diese Anzeige, so ist er verpflichtet, die durch die verspätete Anzeige entstehenden Mehrkosten zu tragen.

7.3 Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben.

7.4 Der Mieter ist verpflichtet, die ihm zur ausschließlichen Nutzung überlassenen Räume besenrein und das Mobiliar in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Besondere Verschmutzungen (durch umgefallene Getränke u.ä.) sind zu beseitigen.

7.5 Der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung Fenster und Türen der zu ausschließlichen Nutzung überlassenen Räume abzuschließen und elektrische Geräte und Anlagen abzuschalten.

8. Versicherungen

- 8.1 Der Mieter hat sich ausreichend gegen sämtliche Personen- und Sachschäden zu versichern.
- 8.2 Es ist Sache des Mieters, sich gegen Beschädigungen der eingebrachten Gegenstände selbst zu versichern. Die Vermieterin übernimmt für solche Schäden keine Haftung.

9. Haftung

- 9.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung.
- 9.2 Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die von ihm sowie den Veranstaltungsbesuchern, seinen Beauftragten oder sonstigen Dritten bei der Benutzung der Mietsache, des Inventars, der dazu gehörenden Außenanlagen und sonstigen Einrichtungen verursachten Schäden.
- 9.3 Der Mieter stellt die Stadt von allen Schadenersatzansprüchen, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, frei.
- 9.4 Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Mieters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- 9.5 Der Mieter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste an der Mietsache. Die vom Mieter an der Mietsache zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Mieters behoben.
- 9.6 Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und Einrichtungen oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Jede Änderung des Mietvertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 10.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Böblingen.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung.

Böblingen, den

.....
Amt für Soziales
Fachstelle für Bürgerschaftliches Engagement

.....
Mieter

Der besseren Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Form verzichtet.